

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

Die Fahndung nach Stanko ZorkoKein Anhaltspunkt für die Existenz von "Hintermännern"75/A.B.

zu 106/J

Anfragebeantwortung

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und Bundesminister für Inneres A. Fritsch haben gemeinsam eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Tongel und Genossen, betreffend das Strafverfahren gegen Stanko Zorko, wie folgt beantwortet:

Im Jahre 1954 wurde beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu GZ. 26, a Vr 5061/54 gegen den Kaufmann Stanko Zorko und seine Komplizen ein Strafverfahren wegen umfangreicher Beträgereien mit getarnten und fingierten Exporten eingeleitet. Im Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens waren die Beschuldigten Stanko Zorko, Erich Stein, Herbert Belschan-Mildenburg und Dr. Friedrich Höller unbekannten Aufenthaltes.

Die strafbaren Handlungen bestanden vor allem darin, die zur Förderung des Aussenhandels bestimmten Umsatzsteuerrückvergütungen bei Warenexporten zu erschleichen, und zwar dadurch, dass entweder minderwertige Tarnsendungen mit Hilfe bestochener Zollbeamter als hochwertige Exportgüter deklariert und an ausländische Strohmänner versendet oder Exporte ebenfalls mit Hilfe bestochener Zollbeamter überhaupt vorgetäuscht wurden. Diese Export beträgereien waren - und dies stand bereits bei Einleitung der Voruntersuchung fest - nur mit Hilfe bestochener Zollwachebeamter unter Mitwirkung von Speditionsfirmen möglich.

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob bereits am 19. Juli 1955 gegen die an diesen Exportbeträgereien beteiligten Zollwachebeamten und Speditionsangestellten die Anklage wegen Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt, der Anstiftung und Beihilfe hiezu und wegen Verbrechens des Betruges. Die schnelle Anklageerhebung gegen diese Personen - es handelte sich hiebei um 3 Zollwachkontrollore, 3 Zollassistenten, 1 Zollwachoberrevisor, 1 Zollwachrevisor, 1 Zolloberrevidenten, 1 Frächter, 1 Zolldisponenten, 1 Speditionsangestellten, 1 Bundesbahnangestellten und 1 Kürschnermeister - war deshalb möglich, weil das Grunddelikt ihres strafbaren Verhaltens, nämlich der Missbrauch der Amtsgewalt, feststand und weitere Erhebungen nicht erforderlich waren. Das Verfahren gegen die Genannten wurde aus dem Verfahren gegen Stanko Zorko und seine Komplizen ausgeschieden und dem Landesgericht Innsbruck als dem Tatortgericht abgetreten. Dort wurde dieses Verfahren im Jahre 1957 rechtskräftig durch die Verurteilung der genannten Angeklagten mit Strafen bis zu 4 1/2 Jahren schweren Kerkers abgeschlossen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

Nach Abschluss der umfangreichen Voruntersuchung gegen Stanko Zorko und gegen seine weiteren Komplizen er hob die Staatsanwaltschaft Wien im April 1959 gegen Stanko Zorko und insgesamt 13 **Mittäter** die Anklage wegen Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Betruges, der Mitschuld am Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt und wegen Verbrechens nach § 24 Devisengesetz. Die Hauptverhandlung über diese Anklage fand in der Zeit vom 16. März 1960 bis 11. April 1960 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Am ersten Tage der Hauptverhandlung wurde das Verfahren gegen die flüchtigen Angeklagten Stanko Zorko, Erich Stein, Herbert Belschan-Mildenburg und Dr. Friedrich Höller ausgeschieden und gemäss § 412 StPO abgebrochen. Von den übrigen Angeklagten wurde einer freigesprochen, die weiteren 9 Angeklagten zu Kerkerstrafen bis zu 4 Jahren verurteilt. Das Urteil ist infolge Rechtsmittelanmeldung einzelner Angeklagter zum Teil noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

An den Exportbetrügereien des Stanko Zorko waren nach dem gerichtlichen Erhebungsergebnis somit 28 Personen beteiligt, wobei das Verfahren gegen die Mehrzahl von ihnen bereits rechtskräftig beendet ist.

Gegen den zur Zeit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens bereits flüchtigen Stanko Zorko war sofort ein internationaler Steckbrief erlassen worden. Auf Grund dieses Steckbriefes wurde Stanko Zorko am 13. März 1955 in Madrid festgenommen und von den spanischen Behörden ungeachtet eines österreichischen Ersuchens, ihn (bis zum Einkommen des gleichzeitig angekündigten Auslieferungsbegehrens) in Haft zu behalten, als lästiger Ausländer nach Frankreich abgeschoben. In Auswirkung der internationalen Fahndung und auf Grund eines besonderen österreichischen Ersuchens wurde er nun von den französischen Behörden festgenommen und am 18. März 1955 in das Gefängnis in Bayonne eingeliefert.

Das Bundesministerium für Justiz beehrte hierauf von der französischen Regierung auf diplomatischem Weg die Auslieferung des Stanko Zorko zur Strafverfolgung wegen der ihm zur Last gelegten Betrügereien im Zusammenhang mit Exportprämien auf Grund des Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. März 1955 und weiter zur Vollstreckung einer Reststrafe von 4 Monaten und 12 Tagen Kerker aus dem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. April 1952 bzw. dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 21. Dezember 1953, die über Zorko gleichfalls wegen Betruges verhängt worden war.

Hinsichtlich des ersten Auslieferungsbegehrens nahm der Appellationsgerichtshof in Pau mit seinem Gutachten vom 5. März 1955 gegen die Auslieferung

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

Stellung, was er im wesentlichen damit begründete, es sei zu befürchten, dass Zorko auf österreichischem Gebiet Gegenstand politischer Verfolgung seitens der sowjetischen Besatzungsbehörden wäre und dass Österreich trotz seinem guten Willen, dem nicht entgegentreten könnte, dass Zorko wegen politischer Straftaten und überhaupt wegen Straftaten, die nicht Gegenstand des Auslieferungsbegehrens sind, belästigt und verfolgt würde. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Beendigung des Besatzungszustandes im Jahre 1955 wurden bei der französischen Regierung gegen diese Entscheidung des Appellationsgerichtshofes Vorstellungen erhoben. Die französische Regierung erklärte sich aber wegen der vorliegenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ausserstande, dem österreichischen Auslieferungsbegehren stattzugeben. Zorko war von den französischen Behörden offenbar in der Zwischenzeit enthaftet worden, weil die französische Regierung zum zweiten österreichischen Auslieferungsbegehren mitteilte, er werde von den französischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf dieses Auslieferungsbegehren gesucht, das Begehren könne aber erst in Behandlung genommen werden, wenn Zorko in Frankreich neuerlich festgenommen werden sollte. Dies war in der Folge nicht mehr der Fall.

Nachdem den österreichischen Behörden zur Kenntnis gekommen war, dass sich Zorko wieder in Spanien aufhält, ersuchte das Bundesministerium für Justiz im Februar 1956 die spanische Regierung im diplomatischen Weg um die Auslieferung des Stanko Zorko zur Strafverfolgung. Dem Auslieferungsbegehren lag ein Haftbefehl des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Februar 1956 zugrunde. Nach mehrfachen Betreibungen der Entscheidung über dieses Auslieferungsbegehren bewilligte die spanische Regierung nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten vom 14. Juni 1957 die Auslieferung des Stanko Zorko nach Österreich; gleichzeitig wurde aber bekanntgegeben, dass von der spanischen Polizei der derzeitige Aufenthalt des Zorko noch nicht festgestellt werden konnte. Eine Nachricht über die Festnahme des Zorko in Spanien auf Grund dieser Auslieferungsbewilligung ist dem Bundesministerium für Justiz bisher nicht zugekommen, sodass die spanische Auslieferungsbewilligung praktisch gegenstandslos ist.

Die internationale Fahndung nach Stanko Zorko ist nach wie vor, auf breitestem Grundlage, aufrecht.

Im Zuge des Auslieferungsverfahrens erschienen in verschiedenen Tageszeitungen Artikel, in denen behauptet wurde, dass ungenannte hohe Beamte von österreichischen Ministerien an den strafbaren Handlungen des Zorko beteiligt gewesen und nur mit deren Hilfe die Flucht des Stanko Zorko

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

möglich gewesen wäre. Da die damals gepflogenen Erhebungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der gerichtlichen Voruntersuchung keinen wie immer gearteten Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser völlig unbewiesenen Behauptungen ergab, hat das Bundesministerium für Justiz seinerzeit auch Entgegnungen gemäss § 23 Preßgesetz veröffentlichen lassen. Nach Ablehnung des Auslieferungsbegehrens durch die französischen Justizbehörden sah sich das Bundesministerium für Justiz auf Grund der in einzelnen Zeitungen erhobenen Vorwürfe veranlasst, am 1. September 1955 eine amtliche Presseverlautbarung über die Gründe der Ablehnung der Auslieferung des Stanko Zorko herauszugeben, die aber nur von vier Tageszeitungen veröffentlicht wurde. Eine Photokopie dieser amtlichen Verlautbarung liegt der Anfragebeantwortung bei.

Anlässlich der Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien in der Zeit vom 16. März bis 11. April 1960 erschienen neuerlich in verschiedenen Tageszeitungen Artikel, in denen sich die Behauptungen über angebliche nicht genannte Hintermänner des Stanko Zorko in hohen und höchsten Staatspositionen wiederholten. Insbesondere ist hier der Leitartikel "Zorkos Hintermänner" in der Tageszeitung "Die Presse" Nr. 3544 vom 13. April 1960 zu erwähnen, dessen Inhalt die Grundlage von weiteren Artikeln in anderen Tageszeitungen, insbesondere der Bundesländer, bildete.

Das Bundesministerium für Justiz hat auch diese Behauptungen wieder zum Anlass genommen, Erhebungen über diese ungenannten Hintermänner pflegen zu lassen, welche nachstehendes Ergebnis erbrachten:

In allen bisherigen Verfahren, welche die Exportschwindeleien des Stanko Zorko und seiner Komplizen zum Gegenstand hatten, hat keiner der Angeklagten je von einem angeblichen Hintermann in einer hohen Dienststelle gesprochen. Sie erzählten nur, dass Zorko mit solchen Verbindungen ihnen gegenüber geprahlt hätte. Namen sind hiebei nie genannt worden, sodass auch nicht festgestellt werden konnte, ob diese Angaben über Zorko eine reale Basis hatten oder nur die Verantwortung der Angeklagten über ihre Gutgläubigkeit bestätigen solten. Tatsächlich konnten alle Exportbetrügereien überhaupt nur mit Hilfe der bereits erwähnten bestochenen Zollbeamten durchgeführt werden.

Die in der Hauptverhandlung gegen die Komplizen des Stanko Zorko vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien vorlesenen anonymen Schreiben über die "Hintermänner" des Stanko Zorko, welche Schreiben auch in den Presseberichterstattungen bedeutsam erwähnt wurden, enthalten keinen Anhaltspunkt über diese "Hintermänner". Es handelt sich hiebei um ein Schreiben mit einem völlig verworrenen Inhalt eines offensichtlich geisteskranken Menschen,